

(2) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 100 M bis 1 000 M kann belegt werden, wer als Verantwortlicher die ihm übertragene Verantwortung

— für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge bzw.

— für die Preiseinstufung

auf andere Organe oder Betriebe delegiert (§1 Abs. 2). Ausnahmeregelungen des Ministers und Leiters des Amtes für Preise werden hiervon nicht berührt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

— dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat,

— dem Staatssekretär im Amt für Preise,

— den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,

— dem Leiter der zentralen staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,

— den Leitern der Abteilungen des Amtes für Preise,

— den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise,

— den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§25

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II Nr. 85 S. 593) für den Geltungsbereich dieser Anordnung,

b) die Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBl. II Nr. 85 S. 594),

c) die Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preisantragsverfahren (GBl. II Nr. 79 S. 573),

d) die Anordnung vom 4. Oktober 1967 über die Übertragung von Befugnissen zur Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter (GBl. II Nr. 96 S. 701),

e) alle auf Grund der obengenannten Anordnung Nr. Pr. 1 und Anordnung Nr. Pr. 2 erlassenen speziellen Regelungen zum Preisantragsverfahren.

(3) Die Anordnung Nr. Pr. 2/2 vom 10. Juli 1970 über das Preisantragsverfahren (Sonderdruck Nr. 666 des Gesetzblattes) tritt mit der Veröffentlichung der „Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane“ (Sonderdruck Nr. 732 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 30. März 1972

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gliederungsschema des Preisantrages

1. Allgemeine Angaben

1.1. Neune und Anschrift des Betriebes sowie Betriebsnummer

1.2. Eigentumsform (VEB, Privat, PGH, Hdw)

1.3. Laufende Nummer des Preiskarteiblattes

1.4. Datum des Preisantrages

1.5. Verantwortliches Preiskoordinierungsorgan

— der Industrie

— des Handels

1.6. Hauptabnehmer.

2. Angaben zum Erzeugnis

2.1. Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR (Stand der jeweils letzten Ergänzung).

2.2. PAO bzw. andere Preisvorschriften, in die das jeweilige Erzeugnis gehört.

2.3. Sind für die Produktion des Erzeugnisses besondere Genehmigungen erforderlich (Produktions-genehmigung durch ein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ, Genehmigung der Hygieneinspektion, Zustimmung des Warenzeichenverbandes u. a.)?

Wenn ja: wann und von wem wurde die Genehmigung bzw. Zustimmung erteilt?

2.4. Bezeichnung und Beschreibung des Erzeugnisses unter Angabe seiner technisch-ökonomischen Daten.

Einschätzung, ob es sich bei dem Erzeugnis um ein neues, weiterentwickeltes Erzeugnis gemäß den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 handelt oder um ein nach diesen Beschlüssen einzustufendes Erzeugnis.

Neben diesen Angaben sind dem Preisantrag Zeichnungsunterlagen und Muster als Anlage beizufügen. Das Muster ist in der verkaufsfähigen Angebotsform vorzulegen; es ist entsprechend den Rechtsvorschriften zu kennzeichnen und zu etikettieren.

Ist die Vorlage von Mustern infolge der besonderen Beschaffenheit des betreffenden Erzeugnisses nicht möglich (z. B. wegen seiner Sperrigkeit oder seiner Größe), so sind Fotos beizufügen.

2.5. Angabe, ob durch das Erzeugnis ein anderes ersetzt wird. Wenn ja, Angabe des Erzeugnisses und Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung vom 6. Januar 1971 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. II Nr. 16 S. 111).

2.6. Angaben über die Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses im Verhältnis

— zu dem zu ersetzenden Erzeugnis

— zu einem vergleichbaren Erzeugnis (soweit es sich um ein neues, weiterentwickeltes Erzeugnis oder um ein das bestehende Sortiment ergänzendes Erzeugnis handelt).

Außerdem ist die Durchführung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse bei den Erzeugnissen nachzuweisen, die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegt sind (gegebenenfalls Einzeldarstellungen hierzu als Anlage).